

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen: «Handels- und Gewerbeverein Lenzerheide» besteht mit Sitz in Vaz/Obervaz ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung allgemeiner und grundsätzlicher Interessen aller Arbeitgeber und aller selbständigen Erwerbenden in seinem Einzugsgebiet. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung der regionalen Wirtschaft und dessen Wertschöpfung durch optimale Rahmenbedingungen
- b) Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung
- c) Führung von politischen Verhandlungen, Eingaben und Einsprachen gegenüber Behörden und Dritten sowie Mitarbeit seiner Mitglieder in Behörden und Kommissionen.
- d) Organisation regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zum Austausch von Angelegenheiten gemeinsamer Interessen und zur Anhörung von Vorträgen.
- e) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Aus- und Weiterbildungswesens.
- f) Einsatz für eine vielfältige Branchen- und Firmenlandschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verein können angehören:

- a) Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Region Lenzerheide: (Gemeinde Churwalden, Gemeinde Vaz/Obervaz, Gemeinde Lantsch/Lenz)
- b) Dem Verein nahestehende Personen, Firmen und Organisationen.

Art. 4

Durch den Beitritt bekennt sich das Mitglied, zu den Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen des Handels- und Gewerbevereins.

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bündner Gewerbeverbandes mit allen Rechten und Pflichten. Das Mitglied hat auch dem BGV einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres zulässig ist;
- b) Durch Wegzug oder Geschäftsaufgabe;
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand, bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnungen oder vereinsschädigen Verhaltens.

Art. 6

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Generalversammlung:**Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Mai. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangen.

Art. 9

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Präsidenten;
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl von einer Revisionsstelle;
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenrevisionen;
- k) Behandlung von eingereichten Mitglieder-Anträgen;
- l) Auflösung des Vereins;
- m) Varia.

Art. 12

Jedes anwesende Vereins-Mitglied oder dessen Stellvertreter verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr der Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachfragen gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Vorstand:

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Branchen sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

Zu den Sitzungen des Vorstands können nach freiem Ermessen Mitglieder von Behörden und andere Personen beigezogen werden.

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung der Vereinsversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c) Vorberatung aller Geschäfte für die Vereinsversammlung und die Erledigung der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
- d) Akquisition und Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- e) Bildung von Kommission zur Bearbeitung besonderer Sachfragen
- f) Aktive Bewirtschaftung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Anstellung und Führung der Geschäftsstelle.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Traktanden ein.

Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.

Art. 16

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Die Beisitzer übernehmen Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig beizuwollen.

Geschäftsstelle:

Art. 17

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Vereinsadministration sowie das Betreuen der Finanzen. Diese sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Verantwortung dafür obliegt dem Vorstand.

Die Geschäftsstelle wird in einem Anstellungsverhältnis geregelt und entsprechend entlohnt.

IV. Finanzen

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Revisionsstelle für die Amts dauer von drei Jahren.

Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugt sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht. Sie stellt der Versammlung den Antrag über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle beantragt der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinserträgen des Vereinsvermögens;
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen;
- d) Freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke oder zwecks Förderung der Berufsbildung unserer Region verwendet werden. Dies können beispielsweise sein:

- a) Alters- und Pflegeheim der Gemeinde Vaz/Obervaz
- b) heja heja - Stiftung Behindertensport Lenzerheide

Art. 23

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten werden an der bevorstehenden Generalversammlung vom 26. Juni 2025 zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Annahme werden die bisherigen Statuten vom 21.04.2006 auf den gegebenen Zeitpunkt hin ausser Kraft gesetzt.

Lenzerheide, 26. August 2025

Handels- und Gewerbeverein Lenzerheide


Gion-Reto Paterlini
Präsident


Andreas Lenz
Vizepräsident